

Von grauer Maus zum Vorzeigedorf – Bürgermeister Siegfried Schaaf hat in 25 Jahren Amtszeit in Steinmauern viel bewegt

Auf den gut gefüllten Besucherplätzen waren in der letzten Sitzung des Gemeinderats vor den Ferien einige ehemalige Mitglieder des Gremiums zu sehen. Ihr Erscheinen galt einem Punkt außerhalb der Tagesordnung: Bürgermeister Siegfried Schaaf hat mit Ablauf des Monats Juni sein 25. Amtsjahr vollendet. Das Jubiläum nahm der erste Stellvertreter Martin Becker (BV) zum Anlass, um im Namen des Ratskollegiums eine unangekündigte Ehrung vorzunehmen. Er überreichte Schaaf die Stele des Gemeindetags von Baden-Württemberg.

Neben dieser Auszeichnung durfte das Ortsoberehaupt aus den Händen seiner zweiten Stellvertreterin Reinhilde Weisenburger (CDU) ein Präsent des Gemeinderats in Empfang nehmen. In der vorausgehenden Laudatio erinnerte Becker daran, dass Schaaf bei seiner ersten Wahl im Jahr 1992 mit 77,7 Prozent zum Bürgermeister gekürt worden sei. Seither habe sich das Bild von Steinmauern, das ehemals als „unauffällige graue Maus“ gegolten habe, „gewaltig gewandelt“.

Heute könne sich die Gemeinde als „Vorzeigedorf“ bezeichnen, stellte Becker fest. Als Belege dienten ihm unter anderem die Goldmedaille auf Landesebene und die silberne im Bundesentscheid, die 2013 im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ errungen wurden. Auch sei es unter Schaaf gelungen, die Kommune vorübergehend schuldenfrei zu machen.

Steinmauern habe sich „super entwickelt“, dankte Becker dem „Kapitän“, der es verstanden habe, Verwaltung, Gemeinderat und Bürgerschaft entsprechend zu motivieren. Gemeinsam seien in konstruktiver Zusammenarbeit Leitbilder und Ziele formuliert und Projekte verwirklicht worden.

Schaaf dankte für die lobenden Worte und betonte, dass für das Erreichte das Engagement aller entscheidend gewesen sei. Wie 1992, so stehe man auch 2017 vor einigen Herausforderungen. Er habe seine Arbeit „immer gerne gemacht“ und werde sie weiterhin gerne tun.

Quelle: BNN

Erfolgreiche Reparatur der Wasserzuleitung

Wie Sie natürlich schon festgestellt haben, ist die Wasserversorgung am Dienstagmorgen wieder normal angelaufen. Die Reparatur konnte ohne Komplikationen durchgeführt werden. Insgesamt musste ein ca. 6 Meter langes Rohr eingesetzt werden. Die entsprechenden Vorarbeiten und der Austausch der Leitung lagen gut im Zeitplan, allerdings dauerte das Klarspülen länger als geplant war. Der im Vorfeld veranschlagte Zeitpuffer musste deshalb doch in Anspruch genommen werden. Gegen ca. 4 Uhr war das Netz aber wieder komplett in Betrieb.

Leider hat die interne Abstimmung innerhalb des Zweckverbands nicht ganz geklappt - die Wasserzufuhr wurde statt um 20.00 Uhr wie geplant und mit der Gemeindeverwaltung besprochen bereits gegen 19.30 Uhr unterbunden. Aufgrund der Anspannung bei allen Beteiligten bitten wir hierfür um Nachsicht. Immerhin hing die Wasserversorgung eines ganzen Ortes von einem erfolgreichen Verlauf dieser Aktion ab.

Der Förster informiert:

Am 9., 16. und 23.08.2017 fallen die Sprechstunden des Försters aus. Die nächste Sprechstunde ist wieder am Mittwoch, 30.08.2017, wie gewohnt von 17.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Steinmauern.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Generationenhaus am Rendel“ der Gemarkung Steinmauern

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern hat in öffentlicher Sitzung am 25.07.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Generationenhaus am Rendel“ der Gemarkung Steinmauern nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 25.07.2017.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Generationenhaus am Rendel“ und die örtlichen Bauvorschriften vom 25.07.2017 für diesen Bereich der Gemarkung Steinmauern treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Generationenhaus am Rendel“ und die örtlichen Bauvorschriften, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung zur Abwägung, der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung können von jedermann im Rathaus Steinmauern, Hauptstraße 82 während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montagnachmittag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag: 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Über ihren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

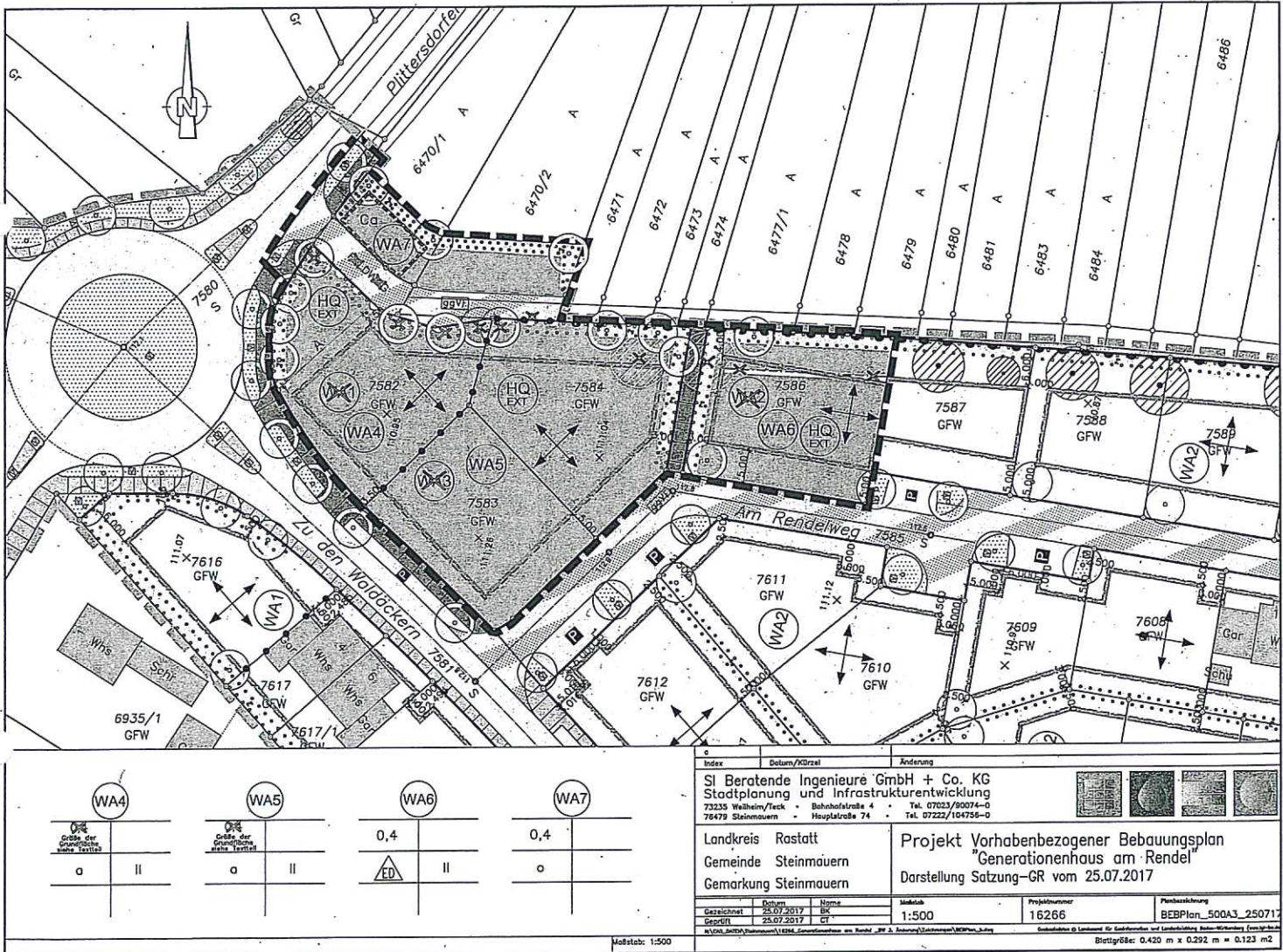
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll; schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO).

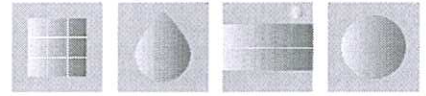
Steinmauern, 01.08.2017



Siegfried Schaaf
Bürgermeister



Sie ziehen um? Bitte geben Sie uns rechtzeitig Bescheid.
 Sie erleichtern damit die zuverlässige Zustellung Ihres Amtsblattes.
Kontakt: abo.duerrschnabel.com

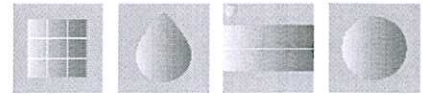


SI Beratende Ingenieure GmbH + Co.KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung



**Textteil zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan (Satzung)
Gemeinde Steinmauern
Bebauungsplan „Generationenhaus am Rendel“**

Stand: 25.07.2017



I. Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Generationenhaus am Rendel" (§ 9 BauGB und BauNVO)

Rechtsgrundlage dieser Satzung sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung d. Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) v. 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Es gelten die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Breithölzer Waldäcker“, in Kraft getreten am 18.07.2008, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan „Breithölzer Waldäcker – 4. Änderung“, in Kraft getreten am 01.06.2017, mit folgenden Änderungen:

1. Grundflächenzahl und Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 BauNVO)

Grundflächenzahl

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Im WA 4 und WA 5 ist insgesamt eine Grundfläche von maximal 1.640 m² zulässig.

Diese ist aufzuteilen in maximal 920 m² Grundfläche für das Hauptgebäude (einschließlich Dachvorsprünge, Balkone und Terrassen), maximal 320 m² für eine erdüberdeckte Tiefgarage und maximal 400 m² für sonstige Flächen nach § 19 (4) BauNVO.

Die Ziffer 2.1 wird entsprechend des Textes oben Nr. 1 ersetzt.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) + (3) BauGB und § 16 und 18 BauNVO)

Für WA 4, WA 5 und WA 6 gilt eine maximale Gebäudehöhe von 9,5 m.

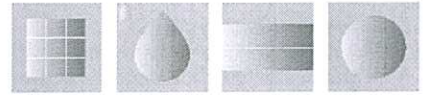
Für WA 7 gilt eine maximale Gebäudehöhe von 2,5 m.

Als maximale Gebäudehöhe (GBHmax) gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe (s. oben) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die GBHmax (maximale Gebäudehöhe) bezieht sich auf die festgesetzte Bezugshöhe.

Das oberste Geschoss im WA4, WA 5 und WA 6 muss einen Rücksprung zu den Gebäuderändern allseits von mindestens 1,5 m aufweisen.

Zu der im zeichnerischen Teil mit „A“ gekennzeichneten Baugrenze muss mit dem obersten Geschoss ein Abstand von mindestens 4,0 m eingehalten werden.

Die Ziffer 2.3 wird entsprechend des Textes oben Nr. 2 ergänzt.



3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise: Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.
Gebäude mit einer Länge von über 50 m sind zulässig.

Die Ziffer 4 wird entsprechend des Textes oben Nr. 3 ergänzt.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 und 10 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der dafür besonders festgesetzten Flächen (Ca) zugelassen werden (§ 23 Absatz 5 BauNVO).

Offene Stellplätze sind auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen unzulässig.

Die Ziffer 8 wird entsprechend des Textes oben Nr. 4 ergänzt.

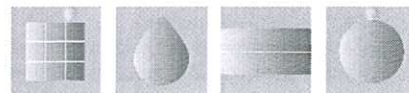
5. Immissionsschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)

Im WA 1 und WA 4 sind passive Lärmschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile erforderlich. Die Grundstücke befinden sich im Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109: Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf der Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Für schutzbedürftige Räume, insbesondere z.B. für in der Nacht zum Schlafen genutzte Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer), sind schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Die Ziffer 13 wird entsprechend des Textes oben Nr. 5 ersetzt.



II. Satzung über örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Generationenhaus am Rendel" (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlage dieser Satzung ist:

- § 74 LBO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Es gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplans „Breithölzer Waldäcker“, in Kraft getreten am 18.07.2008, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan „Breithölzer Waldäcker – 4. Änderung“, in Kraft getreten am 01.06.2017, mit folgenden Änderungen:

1. Dachform

Innerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

Die Ziffer 2.1 wird entsprechend des Textes oben Nr. 1 ergänzt.

2. Dachdeckung

Im WA 4, WA 5 und WA 6 sind Solaranlagen aufgeständert bis zu einer Höhe von 1,0 m über OK Flachdach (nicht Attika) und einem Abstand von 2,0 m zum Dachrand zulässig.

Die Ziffer 2.2 wird entsprechend des Textes oben Nr. 2 ergänzt.

3. Anzahl notwendiger Stellplätze (§ 74 (2) 2 LBO)

Im WA 4, WA5 und WA 6 ist für Gebäuden mit Wohnungen bis einschl. 50 m² Wohnfläche für jede Wohnung 1 geeigneter Stellplatz herzustellen, über 50 m² sind 1,5 Stellplätze für jede Wohnung herzustellen (notwendige Stellplätze).

Die Ziffer 6 wird entsprechend des Textes oben Nr. 3 ergänzt.

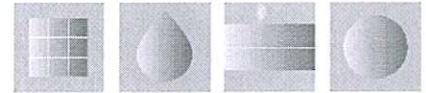
4. Ausgestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Im WA 7 sind offene Stellplätze – auch unter Carports - mit wasserdurchlässigem Material z.B. Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfugen, Ökopflaster oder in Schotterrasen herzustellen - vgl. Ziffer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Ziffer 7 wird entsprechend des Textes oben Nr. 4 neu eingeführt.

III. Hinweis

Die übrigen textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Breithölzer Waldäcker“, in Kraft getretenen am 18.07.2008, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan „Breithölzer Waldäcker – 4. Änderung“, in Kraft getreten am 01.06.2017, werden von den Änderungen nicht berührt. Sie gelten damit weiterhin.



IV. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 13.12.2016 / 31.01.2017
2. Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung am 01.02.2017
3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10.02.2017 bis 01.03.2017
4. Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung am 01.02.2017
5. Entwurfsbilligung und Beschluss der Öffentlichen Auslegung am 21.03.2017
6. Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung am 04.05.2017
7. Öffentliche Auslegung vom 15.05.2017 bis 16.06.2017
8. Als Satzung beschlossen am 25.07.2017
9. Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten am 03.08.2017

Ausgefertigt:

Steinmauern, den 26.07.2017


Siegfried Schaaf, Bürgermeister

Planverfasser:


Christoph Traub

SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung